

1. Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH Wildau

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 02. März 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 6/2018) wird wie folgt geändert:

§ 1.5 – Amtszeit - (alt):

Die Amtszeit aller gewählten Organe der Studierendenschaft beträgt höchstens ein Jahr. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Wahlperiode im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Neue Formulierung:

§ 1.5 – Amtszeit

Die Amtszeit aller gewählten Organe der Studierendenschaft beträgt höchstens ein Jahr. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Wahlperiode im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4.1 – Zusammensetzung und Wahl – alt:

- (1) Der Studierendenrat besteht aus mindestens 7 und maximal 14 Mitgliedern.

Neue Formulierung:**§ 4.1 – Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Studierendenrat besteht aus mindestens 11 und maximal 17 Mitgliedern. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4.3 – Referate:**(7) wird neu eingefügt:**

- (7) Das Referat Finanzen darf für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Beginn der konstituierenden Sitzung im Gegensatz zu § 4.3 (3) mit mindestens 2, bis zu maximal 4 Mitgliedern besetzt sein. In diesem Zeitraum wird das Referat Finanzen von den Mitgliedern des Referats Finanzen der neuen Legislaturperiode und bis zu 2 Mitgliedern des Referats Finanzen der abgelaufenen Legislaturperiode besetzt. Nach Ablauf der gesetzten Frist von zwei Monaten scheidet die Mitglieder der vergangenen Legislaturperiode automatisch aus dem Studierendenrat aus. In diesem Zeitraum darf der Studierendenrat maximal 19 Mitglieder haben. Diese Regelung dient einer geordneten Übergangsphase.

§ 4.4 – Legislaturperiode – alt:

- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres. Nr. 1.5 ist zu beachten.

Neue Formulierung:**§ 4.4 – Legislaturperiode**

- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres. Nr. 1.5 ist zu beachten. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 03.12.2019



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin